



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



29. August 2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
AF 0028 – 20 – 10/2017 – I B 1
bei Antwort bitte angeben

Brehl, Manfred
Telefon 0211 4972-2617

Manfred.Brehl@fm.nrw.de

für den Haushalts- und Finanzausschuss

75-fach

Haushaltsberatungen über den Haushaltsentwurf 2017 in den Fachausschüssen;

**hier: Einführungsbericht zum Einzelplan 20
– Allgemeine Finanzverwaltung –**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

hiermit übersende ich den Einführungsbericht zum Einzelplan 20 für das Haushaltsjahr 2017 mit der Bitte, diesen an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags weiterzuleiten.

75 Mehrabdrucke sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Norbert Walter-Borjans

Anlagen: 75 Mehrabdrucke

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U76, U77 und U79
(Haltestelle: Heinrich-Heine-
Allee);
U71 und U83
(Haltestelle: Schadowstraße)



Vorlage
an den
Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Haushaltsberatungen zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017;
hier: Einführungsbericht zum Einzelplan 20
– Allgemeine Finanzverwaltung –

I. Allgemeines

Der Haushaltsplan der Allgemeinen Finanzverwaltung – Einzelplan 20 – enthält bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die mehrere Verwaltungszweige oder die Gesamtheit der Landesverwaltung berühren und demzufolge für eine institutionelle Zuordnung zu den Einzelplänen nicht in Betracht kommen (siehe § 13 Abs. 2 Satz 1 LHO). Weil neben den Steuereinnahmen des Landes auch die zum Ausgleich des Gesamthaushalts notwendigen Einnahmen aus Krediten hier veranschlagt sind, trägt der Einzelplan 20 gleichzeitig dem Ausgleichsgebot des Artikels 81 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen für den Gesamthaushalt Rechnung.

Ergänzend zu den Einzelheiten zur formalen Gestaltung, über die Einnahmen- und Ausgabenschwerpunkte und über die allgemeine Entwick-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U76, U77 und U79 (Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee);
U71 und U83
(Haltestelle: Schadowstraße)

lung der Einnahmen und Ausgaben, die bereits im Vorwort des Einzelplans und im Finanzbericht dargestellt werden, enthält dieser Bericht weitere Informationen zu wesentlichen Punkten in den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 20. Seite 2 von 47

Die in diesem Einführungsbericht genannten Vergleichszahlen des Jahres 2016 sowie Unterschiedsbeträge gegenüber dem Vergleichsjahr 2016 basieren auf dem Stand des Entwurfs des zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2016 vom 31.05.2016 (Drucksache 16/12117).

II. Gesamtübersicht

Der Entwurf des Einzelplans 20 schließt für das Haushaltsjahr 2017 ab
in Einnahmen mit 61.285.751.200 EUR
und in Ausgaben mit 15.812.187.900 EUR

Das ergibt einen Überschuss in Höhe von 45.473.563.300 EUR
Gegenüber dem Überschuss 2016 in Höhe von 44.245.764.000 EUR
erhöht sich damit der
Überschuss 2017 um 1.227.799.300 EUR
oder um 2,8 v.H.

Im Vergleich zu 2016 erhöhen sich
die Einnahmenansätze
um insgesamt 2.091.633.900 EUR
oder um 3,5 v.H.

Im Vergleich zu 2016 steigen
die Ausgabenansätze
um insgesamt 863.834.600 EUR
oder um 5,8 v.H.

Die Verpflichtungsermächtigungen

(siehe Beilage 1 zu Einzelplan 20)

steigen von	20.903.200 EUR
im Jahre 2016 um	<u>199.048.800 EUR</u>
(= + 952,2 v.H.) auf	219.952.000 EUR

im Haushaltsjahr 2017.

Bereinigt um die im Haushaltsvollzug 2016 erfolgten Umsetzungen in Höhe von 149.609.400 EUR steigen die Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2016 von	170.512.600 EUR
um	<u>+ 49.439.400 EUR</u>
(= + 29,0 v.H.) im Haushaltsjahr 2017 auf	219.952.000 EUR

Dem Einzelplan 20 sind vier Beilagen angefügt:

Die Beilage 1 enthält eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtbetrag von 219.952.000 EUR.

Die Beilage 2 enthält eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben aus den Haushaltsplänen der alleinigen Verfügung des Landes unterliegenden Sondervermögen – Schul- und Studienfonds – ohne Rechtspersönlichkeit.

In der Beilage 3 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ dargestellt.

In der Beilage 4 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Stärkungspaktfonds“ abgebildet.

III. Erläuterungen zum Sachhaushalt**Kapitel 20 010 – Steuern –**

Nach den Ergebnissen der 148. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2016 auf der Grundlage der Ist-Einnahmen des Jahres 2015 sowie des ersten Quartals des Jahres 2016 werden für das

Land Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2017 Steuereinnahmen in Höhe von 54.592 Mio. EUR erwartet. Seite 4 von 47

Hierin sind Einnahmen aus der Beteiligung des Bundes an der Finanzierung flüchtlingsbedingter Ausgaben wie folgt enthalten:

- Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Entlastung bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern 380 Mio. EUR

Der Bund trägt seit dem 1. Januar 2016 einen Teil der Kosten für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber und Flüchtlinge dergestalt, dass der ermittelte durchschnittliche Aufwand pro Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 670 EUR monatlich für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an die Länder erstattet wird. Für diejenigen Antragsteller, die nicht als politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge anerkannt wurden, werden den Ländern für pauschal einen Monat ebenfalls 670 EUR erstattet.

- Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Entlastung bei der Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen 76 Mio. EUR

Gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern vom 7. Juli 2016 beteiligt sich der Bund über die bislang bereits getroffenen Vereinbarungen hinaus an den Kosten der Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen. Hiernach stellt der Bund für die Jahre 2016 bis 2018 der Gesamtheit der Länder eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2.000 Mio. EUR über einen Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Verfügung. Der auf das Land Nordrhein-Westfalen in 2017 entfallende Anteil an der Integrationspauschale ist im Haushaltsplanentwurf 2017 bei den Steuereinnahmen noch nicht berücksichtigt, da die Beschlussfassung der Lan-

desregierung über den Haushaltsplanentwurf 2017 bereits vorher erfolgt war. Seite 5 von 47

Mit den Steuereinnahmen in Höhe von 54.592 Mio. EUR können rund 75,6 v.H. der bereinigten Gesamtausgaben 2017 in Höhe von 72.259 Mio. EUR finanziert werden (Steuerfinanzierungsquote). Im Haushaltsjahr 2016 belief sich die Steuerfinanzierungsquote auf 75,3 v.H.

Die bereinigten Gesamtausgaben errechnen sich aus den Gesamtausgaben abzüglich der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen, der Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen sowie der haushaltstechnischen Verrechnungen.

Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen –

Dieses Kapitel enthält alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die aus systematischen Gründen den übrigen Kapiteln des Einzelplans nicht zugeordnet werden können.

Zu den Einnahmen:

Die in den Entwurf 2017 eingestellten Einnahmen betragen 4.711,9 Mio. EUR. Gegenüber 2016 bedeutet dies eine Zunahme um 391,1 Mio. EUR. Hierbei handelt es sich um den Saldo aus der Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahreswert bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen.

Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken:

Gemäß §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW) ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, eine Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten.

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken in Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund und Duisburg belaufen sich in der Summe auf 31,860 Mio. EUR und liegen damit insgesamt 2,975 Mio. EUR über den Soll-Ansätzen des Vorjahrs (Titel 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14 sowie 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24). Ursächlich hierfür ist ein Anstieg der erwarteten Bruttospieleerträge, die sich gegenüber 2016 um 7,5 Mio. EUR erhöhen und woraus isoliert betrachtet ein Einnahmenezuwachs von 3,975 Mio. EUR resultiert. Einen gegenteiligen Effekt hat indes die um 1 Mio. EUR höhere auf die Spielbankabgabe anrechenbare Umsatzsteuer zur Folge, so dass saldiert ein Einnahmenezuwachs von 2,975 Mio. EUR zu verzeichnen ist.

Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (Titel 123 10):

Zum 1. Juli 2012 sind die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) in die Gemeinsame Klassenlotterie (GKL) der Länder überführt worden, da nach dem neuen Glücksspielstaatsvertrag Klassenlotterien nur noch von allen Ländern gemeinsam veranstaltet werden dürfen. In 2017 werden wie bereits in 2016 keine Gewinnanteile aus der GKL (Titel 123 10) erwartet.

Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus Glücksspielen:

Bei den Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen, die das Land aus den von der „Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG“ durchgeführten nichtstaatlichen Glücksspielen bei den Titeln 122 20 bis 122 52 erhält, ist insgesamt ein Rückgang zu verzeichnen. In der Summe werden aus diesen neun Glücksspielen Einnahmen von zusammen 356,500 Mio. EUR erwartet. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr saldiert eine Abnahme um 17,000 Mio. EUR. Dabei stellt sich die Entwicklung in den einzelnen Veranstaltungsbereichen wie folgt dar:

<u>Bezeichnung des Glücksspiels</u>	<u>Konzessions- satz in v.H.</u>	<u>Erwartete Einnahmen 2017 in Mio. EUR</u>	<u>Veränderung gegenüber 2016 in Mio. EUR</u>
Fußball-Toto	24,25	2,500	- 0,200
Zahlenlotto	24,25	211,400	- 18,700
„KENO“	20,00	5,300	+ 0,700
„Eurojackpot“	24,25	48,500	+ 5,700
„Super 6“	25,25	23,300	- 1,900
„PLUS 5“	20,00	0,500	0,000
Oddset-Wetten	5,00	--*)	0,000
Losbrieflotterie	15,00	8,900	+ 0,800
„Spiel 77“	25,25	56,100	- 3,400
Summe		356,500	- 17,000

**) Erläuterung zum Ansatz 2017 bei den Einnahmen aus Oddset-Wetten:*

Ab Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags (01.07.2012) können für einen Zeitraum von sieben Jahren in einem begrenzten Umfang Konzessionen auch an private Sportwettveranstalter vergeben werden. Die Konzessionsnehmer haben eine Konzessionsabgabe zu entrichten, die sich auf 5 v.H. der Spieleinsätze beläuft. Des Weiteren unterliegen die Sportwetten nach Maßgabe des Rennwett- und Lotteriegeseztes einer Steuer, die ebenfalls 5 v.H. der Spieleinsätze beträgt. Die gezahlte Steuer ist auf die zu entrichtende Konzessionsabgabe anzurechnen, so dass seit 2013 grundsätzlich keine Konzessionseinnahmen aus Sportwetten (Oddset-Wetten) mehr zu erwarten sind.

Die Inanspruchnahme der bislang bereits an WestLotto vergebenen Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten (Oddset-Wetten) ist zulässig bis zu einem Jahr nach Erteilung der ersten Konzession nach Maßgabe des Glücksspielstaatsvertrags. Ob und inwieweit in diesem Übergangszeitraum noch Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Veranstaltung von Oddset-Wetten durch WestLotto in Ausübung der bisherigen Konzession (Konzessionssatz = 13 v.H.) aufkommen, ist nicht vorhersehbar. Daher ist zu den Oddset-Wetten im Haushalt 2017 lediglich die Ausbringung eines Strichansatzes erfolgt.

Bei den Einnahmen aus den Glücksspielen

Seite 8 von 47

- Zahlenlotto
- Zusatzlotterie „Super 6“

handelt es sich vollumfänglich um sog. **allgemeine Deckungsmittel**, d.h. diese Einnahmen dienen der Deckung für alle Ausgaben.

Hingegen wird von den Einnahmen aus den Glücksspielen

- Fußball-Toto
- „KENO“
- „Eurojackpot“
- Zusatzlotterie „PLUS 5“
- Oddset-Wetten
- Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid (Rubbellose)
- Zusatzlotterie „Spiel 77“

gem. § 30 Haushaltsgesetz 2017 (Entwurf) ein Festbetrag in Höhe von 86.134.000 EUR für Zwecke im Sinne von § 10 bzw. § 21 Abs. 2 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 **zweckgebunden** verausgabt.

Soweit die Einnahmen aus den in § 30 Haushaltsgesetz genannten Glücksspielen den Betrag von 86.134.000 EUR übersteigen, gehören sie wiederum zu den allgemeinen Deckungsmitteln.

Die Festlegung, welche Zwecke mit dem Festbetrag von 86.134.000 EUR konkret gefördert werden sollen und nach welchem Verteilungsschlüssel, trifft der Haushaltsgesetzgeber in den verbindlichen gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52. Bei den dort genannten Beträgen für die Destinatäre sowie für die Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige handelt es sich jeweils um Fixbeträge, die durch Mehr- oder Mindereinnahmen

bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 keine Änderung erfahren. Seite 9 von 47

Zinseinnahmen aus Geldmarktgeschäften (Titel 162 00):

Die Zinseinnahmen aus Geldmarktgeschäften (Titel 162 00) sind mit einem Ansatz von 2 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zahlungen des Bundes an die Länder infolge Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer (Titel 211 10):

Im Zuge der Novellierung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Ertragskompetenz für diese Steuer seit dem 1. Juli 2009 auf den Bund übergegangen. Für den Verlust der Ertragshoheit erhält die Gesamtheit der Länder vom Bund jährlich eine Kompensationszahlung in Höhe von 8.991,8 Mio. EUR. Der hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt 21,16979 v.H.; der sich hiernach ergebende Betrag von 1.903,5 Mio. EUR ist bei Titel 211 10 etatisiert.

Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (Titel 236 20):

Der Einnahmenansatz bei Titel 236 20 hinsichtlich der Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz beläuft sich wie im Vorjahr auf 2 Mio. EUR.

Auf Antrag erstatten die Krankenkassen dem Land das von ihm als Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt. Desgleichen wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung auf das in Rede stehende Arbeitsentgelt sowie der vom Land als Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erstattet. Die Mittel zur Durchführung dieses Erstattungsverfahrens werden von den Arbeitgebern durch Entrichtung einer gesonderten Umlage an die Krankenkassen aufgebracht.

Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland (Titel Seite 10 von 47

261 00):

Bei dieser Haushaltsstelle erhält das Land für die Erhebung der Kirchensteuer eine Pauschale in Höhe von 3 v.H. des Kirchensteueraufkommens. Mit dem Betrag von 88 Mio. EUR liegt der Haushaltsansatz 2017 um 3,0 Mio. EUR über dem Haushaltsansatz 2016.

Einnahmen aus der Gewährung von Abschlägen auf Arzneimittel (Titel 281 40):

Seit dem 01.01.2011 haben die Unternehmen der privaten Krankenversicherung und die Träger der Beihilfe für Arzneimittel, deren Kosten diese ganz oder teilweise erstattet haben, gegenüber den pharmazeutischen Unternehmen nach Maßgabe des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel einen Anspruch auf die Gewährung von Abschlägen. Die Abrechnung der Abschläge erfolgt über eine zentrale Stelle, die beim Verband der privaten Krankenversicherung gebildet worden ist. Die Vereinnahmung des auf das Land NRW entfallenden Anteils an den in Rede stehenden Abschlägen erfolgt bei Titel 281 40. Die veranschlagten Einnahmen sind mit einem Ansatz von 8,0 Mio. EUR im Vorjahresvergleich unverändert.

Globale Mehreinnahmen in allen Einzelplänen (Titel 371 20):

Bei dieser Haushaltsstelle sind im Haushaltsplanentwurf 2017 Einnahmen in Höhe von 300 Mio. EUR veranschlagt. Der Vorjahreswert beläuft sich auf 400 Mio. EUR.

Globale Mehreinnahmen aus erhöhter Beteiligung des Bundes an flüchtlingsbedingten Ausgaben (Titel 371 30):

Die Länder hatten sich in den letzten Monaten dafür eingesetzt, dass der Bund seine Beteiligung an den flüchtlingsbedingten Ausgaben der Län-

der deutlich erhöht. Die Forderung der Länder fand ihren Ausdruck auch in einem entsprechenden Beschluss der Finanzministerkonferenz. Seite 11 von 47

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Landesregierung über den Haushaltsplanentwurf 2017 (05.07.2016) hatte sich der Bund zu einer Erhöhung seiner Beteiligung an den flüchtlingsbedingten Ausgaben noch nicht abschließend positioniert. Gleichwohl sind im Entwurf 2017 im Vorgriff auf eine Verständigung zwischen dem Bund und den Ländern bei dieser neuen Haushaltsstelle Einnahmen in Höhe von 280 Mio. EUR etatisiert worden.

Die Höhe des Ansatzes resultierte aus der Erwartungshaltung, dass sich der Bund in 2017 mindestens mit dem gleichen v.H.-Satz an den flüchtlingsbedingten Ausgaben wie in 2016 beteiligen werde. In 2016 belief sich die Beteiligung des Bundes bislang auf 20 v.H. (Anteil vor Bund-Länder-Verständigung vom 07.07.2016). Unter Berücksichtigung der bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Landesregierung über den Haushaltsplanentwurf 2017 feststehenden Bundesbeteiligung ergab sich rechnerisch ein Betrag von rd. 280 Mio. EUR an zusätzlicher Beteiligung des Bundes, um auch in 2017 wieder einen Anteil von 20 v.H. zu erreichen.

Am 07.07.2016 haben der Bund und die Länder eine dahingehende Verständigung erzielt, dass der Bund den Ländern für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Milliarden EUR zur Verfügung stellt. Dieser Betrag wird über eine entsprechende Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer an die Länder weitergegeben. Hiervon entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen ein jährlicher Betrag von rd. 434 Mio. EUR.

Zuweisungen von anderen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes (Titel 212 60):

Aufgabe des Länderfinanzausgleichs ist es, einen angemessenen Ausgleich der nach vollzogener vertikaler und horizontaler Steuerverteilung

noch verbleibenden Finanzkraftunterschiede in den einzelnen Ländern herbeizuführen. Ausgleichsansprüche und -verpflichtungen im Finanzausgleich ergeben sich aus dem Vergleich der konkreten Finanzkraft des einzelnen Landes (Finanzkraftmesszahl) mit der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmesszahl). Eine überdurchschnittliche Finanzkraft führt zu einer Ausgleichspflicht, eine unterdurchschnittliche Finanzkraft hingegen zu einer Ausgleichsberechtigung im Länderfinanzausgleich.

Die Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich hängen grundsätzlich sowohl von den Steuereinnahmen in Nordrhein-Westfalen als auch von den Steuereinnahmen in den anderen Ländern ab. Sie lassen sich daher nur sehr schwer prognostizieren.

Dem Länderfinanzausgleich vorgeschaltet ist der Umsatzsteuerausgleich, zu dem Nordrhein-Westfalen regelmäßig erhebliche Beiträge erbringt. Im Haushaltsplanentwurf 2017 sind Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (im engeren Sinne) in Höhe von 1.111 Mio. EUR veranschlagt. Damit liegen die Soll-Einnahmen 2017 in Höhe von 121 Mio. EUR über dem Soll-Wert 2016.

Allgemeine Zuweisungen vom Bund (Titel 211 60):

Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten Länder, deren Finanzkraft nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs 99,5 v.H. der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft nicht erreicht, allgemeine Bundesergänzungszuweisungen.

Da diese Zuweisungen in Abhängigkeit von der Finanzkraft nach Länderfinanzausgleich gewährt werden, korrespondiert die Höhe der zu veranschlagenden Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen mit dem Haushaltsansatz zu den Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich. Im Haushaltsentwurf 2017 sind daher Einnahmen aus allgemeinen Bundes-

ergänzungszuweisungen in Höhe von 592 Mio. EUR etatisiert. Damit liegen die Soll-Einnahmen 2017 in Höhe von 68 Mio. EUR über dem Soll-Wert 2016. Seite 13 von 47

Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Titel 331 65):

Der Bund und die Länder haben sich darauf verständigt, dass die Erlöse aus der Versteigerung der 700 MHz- und 1,5 GHz-Frequenzen nach Abzug der Umstellungs- und Verwaltungskosten hälftig zwischen Bund und Ländern aufgeteilt und für den Breitbandausbau und die Digitalisierung eingesetzt werden.

Die Zuweisungen des Bundes an die Länder aus der Vergabe der Frequenzen im Jahr 2015 erfolgen in drei Raten im Zeitraum 2015 – 2017. Dabei werden von den auf die Länder entfallenden Mitteln 50 v.H. im Jahr 2015 und jeweils 25 v.H. in den Jahren 2016 und 2017 zugewiesen. Bei den im Haushaltsplanentwurf 2017 bei Kapitel 20 020 Titel 331 65 veranschlagten Einnahmen i.H.v. 33.678.000 EUR handelt es sich somit um die dritte Tranche. Die Verausgabung der Mittel erfolgt bei Kapitel 09 140 Titelgruppe 71, Kapitel 10 020 Titelgruppe 76 und Kapitel 14 730 Titelgruppe 62 zur Förderung des Breitbandausbaus.

Bei den übrigen hier nicht erwähnten Einnahmeansätzen des Kapitels 20 020 liegen gegenüber dem Vorjahr entweder keine oder nur geringfügige Veränderungen vor, die keine weitergehenden Ausführungen erfordern.

Zu den Ausgaben:

Die Ausgaben des Kapitels 20 020 sind mit 610,3 Mio. EUR saldiert um 706,7 Mio. EUR höher veranschlagt als im Haushaltsjahr 2016.

Im Vergleich zu den Ausgabenansätzen im Haushalt 2016 verzeichnen im Kapitel 20 020 die Verstärkungsmittel für die Personalausgaben bei Titel 461 11 mit einem Plus von 410 Mio. EUR die größte Veränderung.

Verstärkungsansätze für Personalausgaben (Titel 461 10 und 461 11):

Zur Verstärkung der Ansätze für Personalausgaben in den Einzelplänen sind im Entwurf 2017 für den Einzelplan 20 die nachstehenden Globalpositionen enthalten:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz im Entwurf 2017 in EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in EUR</u>
461 10	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Hauptgruppe 6 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 5 – 7 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken	91.000.000	--
461 11	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in den Einzelplänen sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 6 – 8 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken	505.000.000	+ 410.000.000

Im Vergleich zum Vorjahr steigen die etatisierten Verstärkungsmittel für Personalausgaben somit insgesamt um 410 Mio. EUR an.

Mit dem Verstärkungsansatz bei **Titel 461 10** wird primär für den Fall Vorsorge getroffen, dass die in den Einzelplänen etatisierten Ansätze für die Versorgungsbezüge und die Beihilfen nicht auskömmlich sein sollten.

Ferner können die Ansätze bei Titeln der Gruppen 631, 632 und 633 in den Versorgungskapiteln, aus denen seit 2011 bei Dienstherrnwechseln an den Bund, andere Länder oder Gemeinden zu erbringende Abfindungszahlungen nach Maßgabe des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrags geleistet werden, im Bedarfsfall verstärkt werden. Des Weiteren kann im Zusammenhang mit der Kommunalisierung von ehemaligen Landesaufgaben – insbesondere im Bereich der Umwelt- und der Versorgungsverwaltung – mit den Mitteln eine Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Gruppe 633 (Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden) in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne vorgenommen werden. Die Mittel können aber unter anderem auch zur Verstärkung herangezogen werden bei den Ansätzen für

- Zuschüsse an Landesbetriebe,
- Zuschüsse an Hochschulen,
- Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an die Universitätskliniken, falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Der Sammelansatz bei **Titel 461 11** dient im Wesentlichen der Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in allen Einzelplänen; dabei sind die Mittel insbesondere für die Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen bestimmt. Sie können aber unter anderem auch zur Verstärkung herangezogen werden bei den Ansätzen für

- Zuschüsse an Landesbetriebe,
- Zuschüsse an Hochschulen,
- Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an die Universitätskliniken,

falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts. Seite 16 von 47

Die Höhe einer linearen Anhebung für die Entgelte der Tarifbeschäftigten und für die Beamtenbezüge bzw. die Höhe einer etwaigen Einmalzahlung für Tarifbeschäftigte und Beamte im Jahr 2017 ist aktuell nicht absehbar. Die Laufzeit des derzeit gültigen Tarifvertrags endet am 31. Dezember 2016. Die Landesregierung und die Gewerkschaften haben sich am 20. Mai 2015 darauf verständigt, dass das für 2017 erzielte Tarifiergebnis inhaltsgleich mit einer zeitlichen Verschiebung von drei Monaten auf die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten übertragen wird.

Damit in den Einzelplänen bzw. den Ressorts keine zu hohen Budgets zur Verfügung gestellt werden, ist bei der Bemessung der Personalausgabenbudgets im Entwurf 2017 dezentral in den Einzelplänen keine lineare Anhebung der Besoldungsbezüge sowie der Entgelte im Tarifbereich bzw. keine Gewährung einer etwaigen Einmalzahlung eingerechnet worden. Entsprechend wurde bei der Ermittlung der Ansätze für die Versorgungsausgaben in den Einzelplänen verfahren. Eine daher notwendige zentrale Vorsorge für eine Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie der Entgelte im Tarifbereich ist in dem Verstärkungsansatz bei Titel 461 11 enthalten. Bei Titel 461 11 nicht in Anspruch genommene Verstärkungsmittel dürfen zur Verstärkung bei Titel 461 10 verwendet werden.

Verstärkungsansätze bei den Titeln 517 00, 518 10, 529 00, 531 00, 541 00 und 811 00:

Neben den Verstärkungsmitteln bei den Titeln 461 10 und 461 11 für Personalausgaben sieht der Entwurf 2017 noch folgende Verstärkungsansätze vor:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2017</u> <u>in EUR</u>	<u>Veränderung zum</u> <u>Vorjahr in EUR</u>
517 00	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 517 in den Einzelplänen Der Ansatz dient der Abdeckung von etwaigen Mehrbedarfen bei Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume; eine Verstärkung für Hochschulen und Universitätsklinika kommt nicht in Betracht.	5.000.000	--
518 10	Zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 518 01 und 518 04 in den Einzelplänen Der Ansatz dient der Abdeckung von etwaigen Mehrbedarfen bei Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume sowie bei Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.	500.000	--
529 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Verfügungsmittel der Ministerpräsidentin, der Ministerinnen und Minister	100.000	--
531 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit	3.000.000	--
541 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung Für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung darf eine Verstärkung nur bis zur Höhe des bei Titel 531 00 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen.	--	--
811 00	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 811 in den Einzelplänen Der Ansatz dient der Abdeckung des Mehrbedarfs bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Elektroantrieb im Vergleich zur Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor in den Einzelplänen.	1.300.000	--

Entrichtung von Beiträgen zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Titel 422 01 und 422 02)

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden und nach dem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Versorgung haben, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Die Nachversicherung erfolgt durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Hierfür sind im Haushaltsplanentwurf 2017 bei den Titeln 422 01 und 422 02 unverändert insgesamt 55 Mio. EUR vorgesehen. Gegenüber 2016 ist jedoch in Anlehnung an die Ist-Ausgaben des Jahres 2015 die Aufteilung der Mittel auf die beiden Haushaltsstellen bedarfsgerecht geändert worden. Bei Titel 422 02 werden die Nachversicherungsbeiträge für Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter abgewickelt.

Zuführungen an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Titel 424 00, 434 00, 434 10 und 919 20):

Der durch das Versorgungsreformgesetz 1998 in das Bundesbesoldungsgesetz seinerzeit neu eingefügte § 14 a hatte den Ländern die Bildung von Versorgungsrücklagen als Sondervermögen auferlegt. Zu diesem Zweck hat das Land Nordrhein-Westfalen das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ errichtet.

Seit dem Haushaltsjahr 1999 sind jährlich zum 1. Juli bei Titel 424 00 für die Besoldungsempfänger und bei Titel 434 00 für die Versorgungsempfänger die jährlichen Zuführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ erfolgt, die auf der Grundlage der Ist-Ausgaben für Besoldung und Versorgung des jeweiligen Vorjahres berechnet wurden und deren Vomhundertsatz pro Jahr um 0,2 ansteigend in 2002 eine Höhe von 0,8 erreicht hatte. Infolge des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 war der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage für die ab 2003 folgenden acht allgemeinen Besoldungsanpassungen ausgesetzt wor-

den. Gleichwohl wuchs das Sondervermögen auch während des Aussetzungszeitraums weiter an, da während dieser Zeit das bis zum Jahr 2002 erreichte Zuführungsniveau (Basiseffekt) beibehalten wurde. Bei der zum 1. Januar 2012 erfolgten linearen Anhebung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 1,9 v.H. handelte es sich um die 8. allgemeine Besoldungsanpassung seit dem 1. Januar 2003. Somit stieg der für die Zuführungen maßgebliche Vorhundertersatz seit 2013 wieder um jährlich 0,2 an und belief sich in 2016 auf 1,6.

Neben der Zuführung bei den beiden Titeln 424 00 und 434 00 wurde der Versorgungsrücklage im Zeitraum von 2004 bis 2016 über den Titel 434 10 zusätzlich die Hälfte der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 im Bereich der Versorgungsausgaben entstehenden Einsparungen zugeführt.

Des Weiteren wurden seit dem Haushaltsjahr 2006 die jeweils im Vorjahr von Dritten (Bund, überregional finanzierte Einrichtungen, Sonstige) für dort aktive Beamtinnen und Beamte gezahlten Versorgungszuschläge zur Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ zugeführt (Titel 919 20).

Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 werden die Vermögen der Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ vollständig auf das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ übergehen, das durch das Pensionsfondsgesetz vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. 2016 S. 92) errichtet worden ist.

§ 5 Abs. 5 des Pensionsfondsgesetzes regelt, dass dem Sondervermögen „Pensionsfonds“ im Jahr 2017 die Beträge zugeführt werden, die dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ nach dem bis Ende 2016 maßgeblichen Versorgungsfondsgesetz NRW zugeführt worden wären. Der für die Zuführung in 2017 maßgebliche Vorhundertersatz beträgt 1,8; die Zuführung zum Sondervermögen erfolgt zum 1. Juli 2017. Ab 2018 beläuft sich die Zuführung an das Sondervermögen „Pensionsfonds“ nach § 5 Abs. 1 Pensionsfondsgesetz auf jährlich 200 Mio. EUR.

Über die Titel 424 00, 434 00, 434 10 und 919 20 werden dem in Rede stehenden Sondervermögen im Haushaltsjahr 2017 voraussichtlich insgesamt 514,2 Mio. EUR zugeführt werden. Damit erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr die Soll-Ansätze bei den genannten Zuführungstiteln um 56,0 Mio. EUR.

Die zum 1. Juli 2016 vorgenommene Zuführung an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ beläuft sich auf 448 Mio. EUR. In dem Zeitraum von 1999 bis 2016 sind dem Sondervermögen bislang insgesamt 4.707,1 Mio. EUR zugeführt worden.

NRW-Anteil an den Ausgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Einkommensbesteuerung beschränkt steuerpflichtiger Rentner (Titel 632 10):

Aus einer inländischen Rentenversicherung an im Ausland lebende Personen gezahlte Renten unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, wenn die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht nicht dem Wohnsitzland des Rentners zuweisen. Die Einkommensbesteuerung dieses Personenkreises ist seit 2009 bei einem Finanzamt in Mecklenburg-Vorpommern zentralisiert. Die dem Land Mecklenburg-Vorpommern hierdurch entstehenden Ausgaben sind von allen Ländern nach Maßgabe eines Verwaltungsabkommens gemeinsam zu tragen.

Der hiernach auf das Land NRW entfallende Anteil beläuft sich in 2017 auf 5,0 Mio. EUR und liegt damit um 1,0 Mio. EUR über dem Vorjahresansatz. Seite 21 von 47

Zuweisungen an die Spielbankgemeinden (Titel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14):

Die Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen, Bad Oeynhaus, Dortmund und Duisburg (Ausgabetitel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14) steigen insgesamt um 0,900 Mio. EUR auf 10,416 Mio. EUR an. Ursächlich hierfür sind die gegenüber dem Vorjahr um 7,5 Mio. EUR höher prognostizierten Bruttospielerträge. Die Spielbankgemeinden erhalten von den Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken jeweils 12 v.H. der maßgeblichen Bruttospielerträge.

Anteile der Rennvereine an der Totalisatorsteuer (Titel 686 10) und an der Buchmachersteuer (Titel 686 11):

Nach § 16 des Rennwett- und Lotterieggesetzes erhalten die Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, eine Zuweisung in Höhe von bis zu 96 v.H. des Aufkommens der Totalisatorsteuer (Kapitel 20 010 Titel 055 00) und der Buchmachersteuer (Kapitel 20 010 Titel 056 00). Sie haben die Beträge zu Zwecken der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde zu verwenden. Die Anteile können für die einzelnen Rennvereine unterschiedlich bemessen werden. Sie dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Nettokosten der Durchführung der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde durch den jeweiligen Rennverein zu decken.

Bei der Bemessungsgrundlage für die Anteile der Rennvereine werden nicht berücksichtigt

- a) das Aufkommen der Totalisatorsteuer infolge von im Ausland stattfindenden Pferderennen
- und

- b) das Aufkommen der Buchmachersteuer, das durch den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten aus Anlass von Pferderennen im Ausland erzielt wird.

Der Ansatz bei Titel 686 10 beträgt 0,960 Mio. EUR und ist gegenüber 2016 unverändert. Bei Titel 686 11 ist – gegenüber dem Vorjahr ebenfalls unverändert – lediglich ein Strichansatz ausgebracht. Ungeachtet der etatisierten Ansätze bestimmt sich die Höhe der Anteile der Rennvereine im Haushaltsvollzug nach dem tatsächlichen Aufkommen bei der Totalisator- und der Buchmachersteuer.

Globale Mehrausgaben (Titel 971 00):

Der Entwurf 2017 sieht bei Titel 971 00 Globale Mehrausgaben in Höhe von 7 Mio. EUR vor. Diese Mittel dürfen ausschließlich zu Titeln jeweils der Titelgruppe 83 bei den Kapiteln 12 020 und 12 400 sowie zu Unter- teil 15 zu Titel 547 10 bei Kapitel 12 050 im Einzelplan 12 umgesetzt werden.

Mittel zur Deckung von Ausgaberesten (Titel 971 11 und 971 30):

Zur Deckung von Ausgaberesten, die im Haushaltsjahr 2016 nach § 9 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2016 bei Personalausgabenbudgetierung sowie nach § 25 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2016 bei Gesamtausgabenbudgetierung in den Einzelplänen gebildet worden sind, sieht der Entwurf 2017 bei Titel 971 11 einen Betrag in Höhe von 50 Mio. EUR vor.

Zur Deckung von Ausgaberesten, die im Haushaltsjahr 2016 außerhalb der Gesamtausgabenbudgetierung bei Ausgaben der Hauptgruppe 5 nach § 9 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2016 sowie bei Ausgaben der Obergruppe 81 in den Einzelplänen gebildet worden sind, sieht der Entwurf 2017 bei Titel 971 30 einen Betrag in Höhe von 5 Mio. EUR vor.

Im Haushalt 2016 ist bei den Titeln 971 11 und 971 30 jeweils lediglich ein Strichansatz vorhanden, so dass in 2017 bei diesen beiden Haushaltsstellen insgesamt ein Ausgabenzuwachs von 55 Mio. EUR zu verzeichnen ist.

Minderausgaben (Titel 462 20, 462 30 und 972 00):

Der Entwurf 2017 für den Einzelplan 20 sieht im Bereich der Minderausgaben folgende Ansätze vor:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz im Entwurf 2017 in EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in EUR</u>
462 20	Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen	--	+ 148.000.000
462 30	Minderausgaben bei Titeln der Gruppen 441 und 446 in allen Einzelplänen	--	--
972 00	Globale Minderausgaben in allen Einzelplänen	- 716.490.600	--

Die im Entwurf des zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2016 vom 31.05.2016 (Drucksache 16/12117) bei Titel 462 20 etatisierten Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen in Höhe von -148 Mio. EUR sind im Entwurf 2017 entfallen. Infolge dessen ergibt sich bei Titel 462 20 gegenüber 2016 eine Ausgabenerhöhung um 148 Mio. EUR.

Die bei Titel 972 00 etatisierten – in allen Einzelplänen zu erwirtschaftenden – Minderausgaben sind mit -716.490.600 EUR gegenüber 2016 unverändert. Die Einsparung kann bei allen Hauptgruppen erbracht werden.

Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen (Titelgruppe 75):

Zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen sind im Entwurf 2017 bei Titel 799 75 ein Baransatz von 30 Mio. EUR und eine Verpflichtung

tungsermächtigung von 200 Mio. EUR enthalten. Über die Inanspruchnahme dieser Beträge für neue Baumaßnahmen (Sonderliegenschaften und Universitätsklinik) und neue Anmietungen wird im Haushaltsvollzug 2017 entschieden. Die Ermächtigung zur Umsetzung der bei Titel 799 75 veranschlagten Ausgaben und der dort veranschlagten Verpflichtungsermächtigung innerhalb des Einzelplans 20 sowie in die anderen Einzelpläne ist in § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2017 (Entwurf) enthalten.

Im Haushaltsvollzug 2016 sind gem. § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2016 **Ausgaben in Höhe von 29.763.000 EUR** und ein Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 149.609.400 EUR in die anderen Einzelpläne **umgesetzt** worden. Aus diesem Umsetzungsvorgang im Vollzug 2016 resultiert im Vergleich der Soll-Ansätze der Haushaltsjahre 2017 und 2016 ein Erhöhungsbetrag von 29.763.000 EUR beim Baransatz. Bereinigt um die im Vollzug 2016 erfolgte Umsetzung liegt jedoch keine Erhöhung um diesen Betrag vor; für Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes werden gegenüber 2016 unverändert Barmittel in Höhe von 30 Mio. EUR bereitgestellt. Dieser Wert entspricht den in der Vergangenheit durchweg üblichen 30 Mio. EUR zur Anfinanzierung neuer Bau- und Mietmaßnahmen.

Die Höhe der Verpflichtungsermächtigung ist im Vergleich zum Vorjahr um 50 Mio. EUR angestiegen. Zur Erbringung von Einsparmaßnahmen im Bereich des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW war die Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 20 020 Titel 799 75 in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 jeweils auf 150 Mio. EUR abgesenkt worden.

Automationsunterstützung für a) Haushaltsplanaufstellung, b) Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen, c) Planung, Steuerung und Vollzug des Personalhaushalts, d) Optimierung des Beihilfeverfahrens sowie e) Optimierung des Dienstreisemanagements (Titelgruppe 81):

Die Ausgaben der Titelgruppe steigen saldiert um rd. 6 Mio. EUR auf 23,4 Mio. EUR an. Der Mehrbedarf resultiert im Wesentlichen aus der Notwendigkeit der Neuentwicklung eines Verfahrens für die Beihilfearbeitung sowie aus gestiegenen Lizenzkosten und weiteren Preiserhöhungen bei der Pflege und Wartung von Modulen im Bereich des Personalhaushalts. Seite 25 von 47

Übrige Ausgaben:

Bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen sind die Ansätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016 unverändert. Hierzu gehören u. a. die Ausgaben für

- Nutzungsentgelte an juristische Informationssysteme (Titel 526 20)
- Ausgaben für Datenverarbeitung (Titel 538 00)
- Zinsausgaben für Geldmarktgeschäfte (Titel 571 00)
- Mitgliedsbeiträge an den Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. (Titel 686 20)
- Zuschüsse im Zusammenhang mit der geordneten Stilllegung des THTR 300 in Hamm-Uentrop (Titel 697 00)

Bei den übrigen hier nicht erwähnten Ausgabenansätzen des Kapitels liegen gegenüber dem Vorjahr durchweg nur geringfügige Veränderungen vor, die keine weitergehenden Ausführungen erfordern.

Zu den Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 20 020:

Bei einer isolierten Betrachtung steigen die Verpflichtungsermächtigungen im Kapitel 20 020 gegenüber dem Vorjahr um 201,5 Mio. EUR auf 220,0 Mio. EUR an. Nach Bereinigung um die im Haushaltsvollzug 2016 gem. § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2016 bei Titelgruppe 75 zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen erfolgten Umsetzungen von Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 149,6 Mio. EUR reduziert sich der Anstieg der Verpflichtungsermächtigungen auf einen Betrag

von 51,9 Mio. EUR. Dieser Aufwuchs erklärt sich aus der Ausbringung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,9 Mio. EUR bei Titel 526 20 (Nutzungsentgelte an juristische Informationssysteme) sowie der Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung bei Titel 799 75 für die Bau- und Mietliste um 50,0 Mio. EUR. Seite 26 von 47

Kapitel 20 021 – Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz –

Das Kapitel 20 021 wurde – wie auch in den Vorjahren – vorsorglich im Einzelplan 20 für den Fall eingerichtet, dass Strukturhilfemittel nicht auf die jeweiligen Ressorteinzelpläne aufgeteilt werden können. Bei den Einnahme- und Ausgabetiteln dieses Kapitels wurden daher lediglich Strichansätze ausgebracht.

Umsetzungen von dergestalt im Einzelplan 20 übertragenen Ausgabe-
resten erfolgen nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetzentwurf
2017.

Kapitel 20 030 – Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatz- steuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeinde- verbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen) –

Grundzüge des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2017

Der Umfang der den Gemeinden vom Land zur Verfügung gestellten Finanzmittel im kommunalen Finanzausgleich wird durch das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände – Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) – festgelegt.

Mit einer verteilbaren Finanzausgleichsmasse von 10,557 Mrd. EUR für das Jahr 2017 kommt das Land unter Abwägung der Finanzsituation der Kommunen einerseits sowie der übrigen ebenfalls verfassungsrechtlich

geschützten Güter und der Haushaltssituation des Landes andererseits Seite 27 von 47
dem verfassungsrechtlichen Gebot des Art. 79 LV nach, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Der Verbundsatz ist mit 23 v.H. gegenüber den Vorjahren unverändert. Darin enthalten ist ein pauschalierter Belastungsausgleich in Höhe von 1,17 Prozentpunkten, mit denen eine eventuelle Überzahlung der kommunalen Einheitslastenbeteiligung pauschal abgegolten wird.

Das GFG 2017 – Entwurf – weist bei der Ableitung der Finanzausgleichsmasse neben den obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Abs. 7 GG auch eine fakultative Beteiligung in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer auf (Verbundsteuern).

Hinsichtlich der für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen maßgeblichen Grunddaten werden im Entwurf des GFG 2017 die Regelungen des GFG 2016 beibehalten, da die Ergebnisse einer neuen finanzwissenschaftlichen Untersuchung noch ausstehen. Weitere Details ergeben sich aus dem Begründungsteil zum Gesetzentwurf des GFG 2017.

Steuerverbund 2017

Die Kommunen werden im Rahmen des Steuerverbundes 2017 mit 23 v.H. an den Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern und an vier Siebteln der Grunderwerbsteuer beteiligt. Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2017 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2016 zugrunde gelegt. Zuweisungen an das Land im Rahmen des Länderfinanzausgleichs sowie Einnahmen aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen führen zu einer Erhöhung

der Verbundgrundlagen. Darüber hinaus wird die Umsatzsteuer als Verbundgrundlage bereinigt, um eine zweifache Belastung bzw. Begünstigung der Kommunen zu verhindern (z. B. infolge von Entlastung durch Finanzhilfen des Bundes bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern).

Im Steuerverbund 2017 steht nach den Ist-Ergebnissen der Referenzperiode vom 1. Oktober 2015 bis zum 31. Mai 2016 sowie einer auf der Basis der Steuerschätzung vom Mai 2016 vorgenommenen Schätzung für den Zeitraum vom 1. Juni 2016 bis zum 30. September 2016 eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 10.746,1 Mio. EUR zur Verfügung. An Vorwegabzügen sieht der Steuerverbund 2017 einen Betrag von 4,327 Mio. EUR für Tantiemen (Bibliothekstantiemen sowie Tantiemen aus der Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien und aus der Musiknutzung in Schulen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat) sowie einen Betrag von 185 Mio. EUR für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz vor.

Danach steht für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2017 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse von 10.556,7 Mio. EUR zur Verfügung. Das entspricht einer Erhöhung von 177,3 Mio. EUR (+ 1,71 v.H.) gegenüber dem GFG 2016. Von der verteilbaren Finanzausgleichsmasse werden bei den Investitionspauschalen 34,446 Mio. EUR als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ in Abzug gebracht. Für Finanzausgleichsmasse verbleiben somit 10.522,3 Mio. EUR. Hieraus errechnet sich gegenüber dem GFG 2016 ein Mehrbetrag von 178,2 Mio. EUR (+ 1,72 v.H.).

Mittelverteilung

Der Gesetzentwurf für das GFG 2017 sieht nach Abwägung der aktuellen Haushalts- und Bedarfssituation der Kommunen einerseits sowie der Finanzlage des Landes andererseits folgende Mittelverteilung des Steuerverbundes im Einzelnen vor:

1. Die **Schlüsselzuweisungen** (Titel 613 11, 613 12, 613 13) nehmen 2017 um 1,73 v.H. gegenüber dem Vorjahr auf 8.962,6 Mio. EUR zu.
2. Die Bedarfszuweisungen (Titel 613 26) gehen um 3,22 v.H. auf 33,1 Mio. EUR zurück. Grund hierfür ist eine schon im GFG 2016 angewandte Änderung bei der Berechnung der Gaststreitkräftestationierungshilfe.
3. Die **Schulpauschale/Bildungspauschale** beträgt wie im Vorjahr 600 Mio. EUR. Hiervon werden unverändert 70 Mio. EUR konsumtiv (Titel 613 19) und 530 Mio. EUR investiv (Titel 883 26) veranschlagt.
4. Die **Sportpauschale** (Titel 883 35) wird wie im Vorjahr weiterhin mit 50 Mio. EUR veranschlagt.
5. Die bei den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28 etatisierten **Mittel zur pauschalen Investitionsförderung (IVP)** betragen insgesamt 876,7 Mio. EUR (nach Abzug der Zins- und Tilgungsleistungen nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz) und nehmen damit um 3,19 v.H. gegenüber dem Vorjahr zu.

Kompensation Familienleistungsausgleich (Titel 613 18)

Für Kompensationsleistungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 wird im Entwurf des GFG 2017 ein Betrag von 790 Mio. EUR vorgesehen. Daneben berücksichtigt der Haushaltsansatz bereits einen geschätzten Nachzahlungsbetrag an die Kommunen in Höhe von 7 Mio. EUR aus der Abrechnung der Kompensationsleistung für das Jahr 2016. Mithin beläuft sich der Haushaltsansatz bei Kapitel 20 030 Titel 613 18 insgesamt auf 797 Mio. EUR; die Haushaltsstelle ist nicht Bestandteil des Steuerverbundes.

Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011 (Titel 613 28)

Seite 30 von 47

Für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird 2017 ein Betrag von 18,006 Mio. EUR (Vorjahr 18,031 Mio. EUR) etatisiert. Die leichte Veränderung gegenüber dem Vorjahr wird durch einen etwas geringeren Einwohneranteil Nordrhein-Westfalens verursacht.

Die Haushaltsstelle bei Kapitel 20 030 Titel 613 28 ist nicht Bestandteil des Steuerverbundes.

Einheitslasten

Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes wird über die erhöhte Gewerbesteuerumlage gem. § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz (Kapitel 20 010 Titel 017 20) sowie verbundsystematische Auswirkungen erbracht.

Bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2019 wird nach Maßgabe des Einheitslastenabrechnungsgesetzes eine Feinabstimmung und Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit durchgeführt. Für die im Jahr 2017 vorgesehene Abrechnung des Jahres 2015 ist bei Titel 613 30 ein Betrag von 243 Mio. EUR eingestellt. Der Titel 613 30 gehört nicht zum Steuerverbund.

Stärkungspakt Stadtfinanzen (Titel 233 10, 634 10 und 634 20)

Auf der Grundlage der derzeit maßgeblichen Fassung des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden, die sich in einer besonders

schwierigen Haushaltssituation befinden, Konsolidierungshilfen im Zeitraum von 2011 bis 2020 zur Verfügung. Seite 31 von 47

Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgt die Abwicklung der im Stärkungspaktgesetz vorgesehenen Konsolidierungshilfen über das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“. Die für die Gewährung der Konsolidierungshilfen erforderlichen Mittel werden dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt bei den Titeln 634 10 und 634 20 zugewiesen.

Für die 34 Gemeinden, für die die Teilnahme an den Konsolidierungshilfen verpflichtend ist (pflichtig teilnehmende Gemeinden), wird im Haushaltsplanentwurf 2017 bei Titel 634 10 ein Betrag von 350 Mio. EUR für die Zuweisung an das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ vorgesehen (erste Stufe des Stärkungspakts).

Bei Titel 634 20 ist für die 27 Gemeinden, die freiwillig an den Konsolidierungshilfen teilnehmen (auf Antrag teilnehmende Gemeinden), für die Zuweisung an das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ ein Betrag von 296,578 Mio. EUR in den Entwurf 2017 eingestellt (zweite Stufe des Stärkungspakts).

Diese Komplementärmittel sind gem. § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz von den Kommunen in Höhe von 275,789 Mio. EUR wie folgt zu erbringen:

185,000 Mio. EUR durch einen Abzug von der Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes

90,789 Mio. EUR durch die Erhebung einer Solidaritätsumlage bei finanzstarken Kommunen.

Der Landeshaushalt hat gem. § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz von den Komplementärmitteln 20,789 Mio. EUR – hiervon 20 Mio. EUR als Kredit – zu tragen.

Die Einnahmen aus der bei finanzstarken Kommunen erhobenen Solidaritätsumlage werden bei Titel 233 10 veranschlagt. Stärkungspaktkommunen werden hierzu nicht herangezogen. Die Solidaritätsumlage wird von den Kommunen erhoben, bei denen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl im aktuellen Jahr übersteigt und in mindestens zwei der vier vorangegangenen Jahre überstiegen hat. Die Solidaritätsumlage wird als Prozentsatz des Betrages erhoben, um den die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde höher ist als die Ausgangsmesszahl. Die Festsetzung des Prozentsatzes erfolgt jährlich in der Höhe, die notwendig ist, um insgesamt den Betrag von 90,789 Mio. EUR abzuschöpfen. Um eine übermäßige Belastung aller betroffenen Kommunen in einem Jahr auszuschließen, darf der festgesetzte Prozentsatz maximal 25 v.H. betragen.

Die durch das Land im Zeitraum 2014 – 2020 erfolgende Kreditierung in Höhe von jährlich 20 Mio. EUR wird dergestalt abgerechnet, dass die Solidaritätsumlage von den nachhaltig abundanten Kommunen in den Jahren 2021 und 2022 jeweils in Höhe von 70 Mio. EUR erhoben wird und diese Einnahmen dem Landeshaushalt zustehen.

Die Titel 233 10, 634 10 und 634 20 gehören nicht zum Steuerverbund.

Hinsichtlich des beabsichtigten Gesetzes zur Einführung einer dritten Stufe des Stärkungspakts wird auf die Vorlage des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 08.07.2016 (Vorlage 16/4110) im Rahmen der Parlamentsinformationsvereinbarung Bezug genommen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Mittel, die für die teilnehmenden Gemeinden der ersten und zweiten Stufe nicht mehr benötigt werden, im Zeitraum 2017 – 2022 weiteren Gemeinden auf Antrag als Konsolidierungshilfen zur Verfügung gestellt werden (dritte Stufe des Stärkungspakts).

Die Mittel werden deshalb frei, weil die Gemeinden gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 Stärkungspaktgesetz verpflichtet sind, nach dem erstmaligen Erreichen des Haushaltsausgleichs einen degressiven Abbau der zum Haushaltsausgleich erforderlichen Konsolidierungshilfe vorzusehen. Voraussetzung für die Teilnahme an der dritten Stufe ist, dass der Jahresabschluss 2014 oder die Haushaltssatzung 2015 eine Überschuldung ausweist. Ergibt sich die Überschuldung aus der Haushaltssatzung 2015, muss sie im Jahr 2015 auch tatsächlich eingetreten sein.

Seite 33 von 47

Die dritte Stufe soll ausschließlich aus freiwerdenden Mittel der ersten und zweiten Stufe finanziert werden. Für den Fall, dass diese Mittel zur Finanzierung der dritten Stufe ab 2017 nicht ausreichen, wird der Stärkungspaktfonds die erforderlichen Mittel bis zur Höhe von 150 Mio. EUR vorfinanzieren. Zu diesem Zweck erhält das Sondervermögen Stärkungspaktfonds eine bis zum 31. Dezember 2019 befristete und auf einen Betrag von insgesamt 150 Mio. EUR begrenzte Kreditermächtigung.

Kapitel 20 031 – Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen –

Mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. 2015 I S. 974, 975) unterstützt der Bund die Länder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. EUR.

Von den vom Bund bereitgestellten Finanzhilfen entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen ein Anteil von 32,1606 v.H. = 1.125.621.000 EUR. Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur
 - a) Krankenhäuser,
 - b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
 - c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
 - d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
 - e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
 - f) Luftreinhaltung.
2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
 - a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
 - b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
 - c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
 - d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 v.H. an den förderfähigen Kosten einer Maßnahme; der verbleibende Betrag von mindestens 10 v.H. ist von den Gemeinden und Kreisen als Eigenanteil aufzubringen.

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden,

wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2019 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.

Seite 35 von 47

Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren. Fördermittel für eine derartige Vorabfinanzierungs-Öffentlich Private Partnerschaft können bis zum 31. Dezember 2019 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2020 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

Der Bund ist von kommunaler Seite wie von Länderseite darauf hingewiesen worden, dass es angesichts der aktuellen Herausforderungen durch die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen schwierig sein dürfte, den Zeitrahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes einzuhalten.

Der Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass die über das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ zur Verfügung stehenden Finanzhilfen in finanzschwachen Kommunen auch investiert werden. Deshalb sollen durch eine Änderung des Bundesgesetzes der Förderzeitraum und die Umsetzungsfristen um jeweils zwei Jahre verlängert werden (Bundestags-Drucksache 18/9231).

Das Kapitel 20 031 dient der Vereinnahmung der Bundesmittel und deren Weiterleitung an die Gemeinden und Kreise. Bei den hierfür erforderlichen Haushaltsstellen sind jeweils Strichansätze ausgebracht.

Kapitel 20 100 – Zukunftsinvestitionen (Konjunkturpaket II) –

Das Kapitel 20 100 wurde 2009 eingerichtet im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes. Mit dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulnvG) vom 2. März 2009 (BGBl. 2009 I S. 416, 428), das zuletzt durch Artikel 3b des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. 2010 I S. 671) geändert worden ist, hat der Bund aus dem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ im Zeitraum von 2009 - 2011 den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Art. 104 b des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 10 Mrd. EUR gewährt.

Von den vom Bund bereitgestellten Finanzhilfen entfiel auf das Land NRW ein Anteil (Soll-Wert) von 2.133.440.000 EUR. Die Kofinanzierung des Landes und seiner Kommunen belief sich auf einen Soll-Wert von 711.146.700 EUR. Mithin stand in NRW insgesamt ein Volumen von 2.844.586.700 EUR (Soll-Wert) zur Verfügung.

Die Vereinnahmung und Verausgabung der Mittel für die Zukunftsinvestitionen nach Maßgabe des ZulnvG wurde über das vom Land NRW zu diesem Zweck errichtete Sondervermögen „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ abgewickelt. In diesem Sondervermögen erfolgte auch die Bereitstellung des Kofinanzierungsanteils; hierfür hat das Sondervermögen im Zeitraum 2009 - 2011 Kredite in Höhe von 710.008.141 EUR (Ist-Wert) aufgenommen.

Nach § 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz – ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. 2009 S. 187) sind die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31.12.2011 ab dem Haushaltsjahr 2012 bis zum 31.12.2021 zu tilgen. Seite 37 von 47

Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgen hierzu bei Titel 624 00 jährlich Zuweisungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen. In den Zuweisungen bei dieser Haushaltsstelle sind auch die Mittel für die vom Sondervermögen zu zahlenden Zinsen für aufgenommene Kredite enthalten. An den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens beteiligen sich die Kommunen durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes.

Im Haushaltsplanentwurf 2017 geht der Ansatz bei Kapitel 20 100 Titel 624 00 (Zuweisungen an das Sondervermögen „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ zur Leistung des Kapitaldienstes) um 2.123.000 EUR auf 82.318.000 EUR zurück. Der hierin enthaltene kommunale Anteil beläuft sich auf 34.446.000 EUR. Insoweit wird auch auf die Ausführungen zum Steuerverbund 2017 Bezug genommen.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ ist in der Beilage 3 dargestellt.

Kapitel 20 610 – Kapitalvermögen –

Im Kapitel 20 610 werden unter anderem sowohl die laufenden Erträge aus landeseigenem Vermögen als auch die mit dem Kapitalvermögen zusammenhängenden Ausgaben veranschlagt. Des Weiteren werden in

diesem Kapitel die Zahlungen des Landes für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Garantien abgewickelt. Seite 38 von 47

Zu den Einnahmen:

Die Einnahmen des Kapitels sind mit 108,2 Mio. EUR um 0,5 Mio. EUR höher gegenüber dem Haushaltsjahr 2016 veranschlagt. Nachfolgend werden die wesentlichen Einnahmenansätze sowie die wesentlichen Veränderungen bei den Einnahmen dieses Kapitels aufgeführt und erläutert.

Gebühren und tarifliche Entgelte (Titel 111 01)

Bei der Übernahme von Bürgschaften oder Garantien durch das Land wird ein Entgelt erhoben. Im Haushaltsplanentwurf 2017 belaufen sich die Einnahmen auf 4,4 Mio. EUR und liegen damit um 2,1 Mio. EUR über dem Vorjahreswert.

Erbschaften des Fiskus (Titel 119 10)

Veranschlagt sind die Einnahmen aus Erbschaften des Fiskus. Dies sind insbesondere die Fälle, in denen das Land gem. § 1936 BGB erbt. Die in Höhe von 3,7 Mio. EUR geschätzten Einnahmen steigen im Vergleich zum Vorjahr um 0,8 Mio. EUR an, womit eine moderate Anpassung an die Entwicklung der Ist-Einnahmen der letzten Jahre vorgenommen wird.

Einnahmen im Zusammenhang mit der gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG übernommenen Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt (Titel 119 41)

Das Finanzministerium hat im Jahr 2012 von der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG vom 21. Juni 2012 (GV. NRW. 2012 S. 227), die vom Land Nordrhein-Westfalen gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 482 Mio. EUR übernommene Garantie für erwartete Verluste

nach § 20 Absatz 8 Satz 3 Haushaltsgesetz 2009 vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 656), in Höhe von 72,5 Mio. EUR in eine Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt umzuwandeln, Gebrauch gemacht.

Seite 39 von 47

Für die Übernahme dieser Eigenkapitalgarantie erhält das Land von der Ersten Abwicklungsanstalt ein Entgelt, das sich unter anderem bemisst nach dem jeweils noch nicht in Anspruch genommenen Garantiebtrag. Die Einnahmen in Höhe von 2,9 Mio. EUR sind geschätzt; der Vorjahresansatz belief sich ebenfalls auf 2,9 Mio. EUR.

Einnahmen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Landes aus Gewährleistungen (Titel 141 00)

Bei dieser Haushaltsstelle werden Rückflüsse und andere Einnahmen nach der Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, insbesondere aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite bestellten Sicherheiten, etatisiert. Der Ansatz ist nach den voraussichtlichen Einnahmen geschätzt und beträgt wie im Vorjahr 2,5 Mio. EUR.

Einnahmen aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen der NRW.BANK (Titel 181 00)

Für den Schuldendienst des Landes gegenüber dem Bund hat die NRW.BANK gem. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die NRW.BANK die für die Tilgungsleistungen benötigten Mittel aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen an den Landeshaushalt abzuführen. Die bei Titel 181 00 erwarteten Einnahmen belaufen sich auf 94,3 Mio. EUR und liegen damit um 2,4 Mio. EUR unter dem Vorjahreswert. Die an den Bund zu leistenden Tilgungsausgaben sind im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 050 Titel 581 71 etatisiert.

Bei den übrigen hier nicht erwähnten Einnahmeansätzen liegen gegenüber dem Vorjahr entweder keine oder nur geringfügige Veränderungen vor, die keine weitergehenden Ausführungen erfordern.

Zu den Ausgaben:

Die Gesamtausgaben des Kapitels liegen mit 106,0 Mio. EUR um 1,2 Mio. EUR unter dem Haushaltsansatz 2016. Nachstehend werden die wesentlichen Ausgabenansätze dieses Kapitels aufgeführt und erläutert.

Entgelte an die Pricewaterhouse Coopers AG, Düsseldorf, für die Bearbeitung von Landesbürgschaften und Garantien (Titel 526 10)

Die Mittel bei Titel 526 10 erhöhen sich um 0,5 Mio. EUR auf 1,4 Mio. EUR. Für ihre Tätigkeit im Bürgschaftsbereich erhält die Pricewaterhouse Coopers AG einen Teil der Bürgschaftsentgelte des Landes. Der Anstieg dieses Ausgabenansatzes ist daher im Zusammenhang zu sehen mit dem Anstieg der Einnahmen bei Titel 111 01.

Gutachten und Beratungen bei der Verwaltung, Veräußerung/Privatisierung und Umstrukturierung von Landesbeteiligungen (Titel 526 20)

Die Mittel bei Titel 526 20 gehen um 0,5 Mio. EUR auf 2,950 Mio. EUR zurück.

Für die Inanspruchnahme aus Bürgschaftsverträgen und Gewährleistungsverpflichtungen (Titel 871 10)

Der Ansatz bei Titel 871 10 beläuft sich auf 25 Mio. EUR und ist damit im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Für die Inanspruchnahme aus der Garantie hinsichtlich des Wertes der von der NRW.BANK gehaltenen Beteiligung an der früheren WestLB AG (Titel 871 32)

Seite 41 von 47

In Ausübung der Ermächtigung aus § 4 Abs. 18 Haushaltsgesetz 2005 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2005 vom 1. März 2005 (GV. NRW. 2005 S. 69) hat sich das Land NRW verpflichtet, die NRW.BANK schadlos zu stellen, wenn diese im Falle einer Übertragung der von ihr gehaltenen Beteiligung an der früheren WestLB AG auf das Land oder einen Dritten nicht mindestens den zum 31.12.2004 ausgewiesenen Beteiligungswert von 2,2 Mrd. EUR erlässt. Ferner hat sich das Land verpflichtet, den jeweiligen Differenzbetrag zwischen dem garantierten Beteiligungswert und dem Beteiligungsbuchwert nach Abschreibung zu verzinsen. Die zu verzinsende Ausgleichsverpflichtung des Landes NRW gegenüber der NRW.BANK aus der Garantieerklärung belief sich per 31.12.2013 kumuliert auf rund 2,6 Mrd. EUR.

Seit dem Haushaltsjahr 2015 werden jährlich die Zinsen auf die bis zum 31.12.2013 entstandene Ausgleichsverpflichtung entrichtet zwecks Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Ausgleichsverpflichtung. Mit dem Ansatz in Höhe von 73 Mio. EUR – identisch mit dem Vorjahresansatz – werden die auf das Geschäftsjahr 2016 entfallenden Zinsen abgedeckt.

Ausgaben im Zusammenhang mit Erbschaften des Fiskus (Titelgruppe 60):

In dieser Titelgruppe sind sämtliche Ausgaben etatisiert, die im Zusammenhang mit Erbschaften des Fiskus entstehen.

Gegenüber dem Vorjahr gehen die Ausgaben der Titelgruppe 60 um 1,229 Mio. EUR auf 2,450 Mio. EUR zurück. Ursächlich für den erhöhten Mittelbedarf des Jahres 2016 sind insbesondere Herausgaben an nachträglich bekannt gewordene Erben von in vorausgegangenen Jahren vereinnahmten Nachlässen aufgrund von Gerichtsbeschlüssen, mit de-

nen das bislang festgestellte Erbrecht des Landes Nordrhein-Westfalen aufgehoben worden ist. Dieser erhöhte Mittelbedarf ist in 2017 nicht mehr gegeben.

Bei den übrigen Ausgabenansätzen des Kapitels sind keine Abweichungen zum Vorjahr gegeben.

Kapitel 20 630 – Liegenschaftsvermögen –

Dieses Kapitel enthielt in der Vergangenheit die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Liegenschaften der Allgemeinen Finanzverwaltung. Infolge der Errichtung des Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ (BLB NRW) hat sich die Struktur des Kapitels wesentlich verändert.

Seit dem Haushaltsjahr 2001 fließen die **Einnahmen**, soweit sie nicht aus Sonderliegenschaften stammen, dem BLB NRW zu. Im Kapitel 20 630 werden grundsätzlich lediglich noch die Einnahmen aus einer Erbschaft veranschlagt. Diese sind mit 149.000 EUR in 2017 gegenüber dem Haushaltsjahr 2016 um 13.000 EUR erhöht.

Die **Ausgaben** des Kapitels sind mit 908.000 EUR im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls um 13.000 EUR angestiegen. Im Kapitel 20 630 sind Mittel nur noch etatisiert bei

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2017</u> <u>in EUR</u>
526 00	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten	750.000
671 00	Erstattung von Verwaltungskosten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW)	9.000
TGr. 60	Verwendung der Einnahmen aus einer Erbschaft	149.000

Bei der Ausgabentitelgruppe 60 (TGr. 60) werden die Einnahmen aus der Erbschaft (Einnahmentitelgruppe 60) zweckgebunden verausgabt. Die Höhe der Ausgaben wird durch die Höhe der Einnahmen bestimmt. Seite 43 von 47

Kapitel 20 640 – Sondervermögen –

Seit der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 und der Säkularisierung der kirchlichen Fürstentümer im Jahre 1803 gehörten fünf aus dem Jesuitenvermögen und ein aus anderem Ordensgut stammendes Sondervermögen zum staatlich verwalteten Vermögen.

Durch das Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. 2014 S. 105) sind die Sondervermögen

- Bergischer Schulfonds
- Gymnasialfonds Münstereifel
- Münster'scher Studienfonds
- Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds

aufgelöst worden. Das Vermögen der Fonds ist auf das Land NRW und die Katholische Kirche aufgeteilt worden. Soweit das Vermögen auf das Land übergegangen ist, werden die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben seit dem Haushaltsjahr 2014 im Kapitel 20 641 nachgewiesen.

Die Sondervermögen

- Haus Büren'scher Fonds
- Paderborner Studienfonds

bestehen unverändert.

Bei den Sondervermögen handelt es sich um rechtlich unselbständige, abgesonderte Teile des Landesvermögens, die unter Berücksichtigung

kirchlicher Belange auf die Finanzierung des Schul- und Studienwesens ausgerichtet waren. Seite 44 von 47

Die Sondervermögen Haus Büren'scher Fonds und Paderborner Studienfonds werden vom Stiftsrentamt Büren verwaltet. Die Einnahmen und Ausgaben der Fonds sind in der Beilage 2 zum Einzelplan 20 zusammengestellt.

In 2017 sind bei Kapitel 20 640 keine Einnahmen zu erwarten; der Haushaltsplanentwurf 2017 sieht daher insoweit bei den Titeln 119 00 und 129 00 lediglich jeweils einen Strichansatz vor. Damit sind die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Kapitel 20 641 – Vermögensverwaltung nach Auflösung von Sondervermögen –

Soweit das Vermögen des Bergischen Schulfonds, des Gymnasialfonds Münstereifel, des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds auf das Land NRW übergegangen ist, werden die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben seit dem Zeitpunkt des Übergangs im Kapitel 20 641 nachgewiesen.

Laufende Einnahmen werden in 2017 in Höhe von 1,178 Mio. EUR erwartet. Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen sind nicht eingestellt, weil derzeit nicht absehbar ist, ob und inwieweit der Grundbesitz, der im Zuge der Auflösung der Sondervermögen auf das Land übergegangen ist, in 2017 einer Veräußerung zugeführt werden kann.

Der Mittelbedarf für die Bewirtschaftung ist im Entwurf 2017 mit 4 Mio. EUR etatisiert und geht damit um 2 Mio. EUR gegenüber 2016 zurück. Verpflichtungsermächtigungen sieht der Entwurf 2017 bei Kapitel 20 641

nicht vor. Die Verwaltung des auf das Land übergegangenen Grundvermögens erfolgt grundsätzlich durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW. Die aus der Verwaltung des Grundvermögens resultierenden Aufgaben können auch auf den Landesbetrieb Wald und Holz NRW oder auf die Bezirksregierungen übertragen werden.

Kapitel 20 650 – Schuldenverwaltung –

Die **Einnahmen** dieses Kapitels werden vom Kreditbedarf des Haushaltsplanungsjahres bestimmt, die Ausgaben im Wesentlichen von den in Vorjahren aufgenommenen Krediten.

Die Nettoneuverschuldung im Landeshaushalt insgesamt wird im Haushaltsjahr 2017 gegenüber dem Soll-Wert 2016 (Stand: Entwurf des zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2016) um 204,3 Mio. EUR auf 1.620,2 Mio. EUR zurückgeführt.

Die Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt (Einnahmen bei Titel 325 00) beläuft sich auf 1.781,5 Mio. EUR. Im Rahmen der Nettoveranschlagung der Kredite werden die Tilgungsausgaben für Kredite am Kreditmarkt nicht berücksichtigt. Aufgrund der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetzesentwurf 2017 wachsen diese Tilgungsausgaben vielmehr den veranschlagten Kreditmarktmitteln zu. Für überjährige Kredite fallen Tilgungsausgaben in Höhe von 18.405,9 Mio. EUR an.

Die **Ausgaben** des Kapitels belaufen sich für das Haushaltsjahr 2017 auf 2.776,8 Mio. EUR (- 165,5 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr). Davon entfallen 2.750 Mio. EUR auf Zinsen für auf dem Kreditmarkt aufgenommene Kredite (Titel 575 10); dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine – auf die Situation am Kapitalmarkt zurückzuführende – Abnahme um 175,3 Mio. EUR.

Die Ausgaben für Bonifikation, Disagio, Agio und Diskont bei Wertpapieren und Schuldscheindarlehen etc. (Titel 575 20) liegen mit einem Ansatz von 20 Mio. EUR um 10 Mio. EUR über dem Ansatz 2016.

Bei den übrigen Ausgabenansätzen des Kapitels liegen entweder keine oder nur geringfügige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr vor.

Kapitel 20 900 – Versorgung –

Das Kapitel 20 900 enthält die Versorgung des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie ihrer Hinterbliebenen. Darüber hinaus sind in diesem Kapitel nach der Dezentralisierung der Einnahmen und Ausgaben für Versorgungsempfänger ab dem Haushaltsjahr 1996 die anteilmäßigen Erstattungsausgaben von Versorgungsbezügen mangels Aufteilungsmöglichkeit für alle Altfälle (bis 31.12.1995) erfasst.

Einnahmen werden im Haushaltsjahr 2017 keine erwartet.

Die **Ausgaben** belaufen sich auf 4,920 Mio. EUR und liegen damit geringfügig über der Vergleichszahl des Jahres 2016 i.H.v. 4,751 Mio. EUR.

Die Versorgungsbezüge des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie deren Hinterbliebenen (Titel 431 00) sind mit 2,6 Mio. EUR um 0,1 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr erhöht. Die Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen (Titel 432 00) verzeichnen mit einem Ansatz von 1,000 Mio. EUR einen Aufwuchs um 0,050 Mio. EUR; aus der Haushaltsstelle bei Titel 432 00 erhält ein Teil der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung bzw. deren Hinterbliebenen gem. § 15 Landesministergesetz Versorgungsbezüge aus einem früheren Beamtenverhältnis.

Die Ausgaben für Beihilfen in Krankheitsfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige (Titel 446 01) sind in Erwartung eines Anstiegs der zu leistenden Ausgaben um 14.500 EUR auf 130.000 EUR erhöht worden. Die Ausgaben für Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige (Titel 446 02) steigen um 5.000 EUR auf 15.000 EUR an.

Bei den übrigen Ausgabenansätzen liegen gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen vor.

IV. Erläuterungen zum Personalhaushalt

Die Sondervermögen Haus Büren'scher Fonds und Paderborner Studienfonds (Kapitel 20 640/Beilage 2) werden vom Stiftsrentamt Büren verwaltet, das über neun Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie über zwei Stellen für Auszubildende verfügt.



Dr. Norbert Walter-Borjans